



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Leicht. Schnell. Digital.

Bestimmen nicht diese Worte und Ziele unseren Alltag? Wir sind bestrebt, bei unseren Aufgaben möglichst leicht und effizient voranzukommen und dabei können uns oftmals die digitalen Mittel und digitalen Lösungen behilflich sein.

Heutzutage ist die Nationale Steuer- und Zollbehörde die Organisation mit der höchsten Kundenzahl in der ungarischen Verwaltung. Es ist kein Zufall, dass zur Beschleunigung und effizienteren Gestaltung der behördlichen Angelegenheiten nach dem Muster des von den Privatpersonen zu beanspruchenden Kundenportals auch das **Firmenportal** geschaffen wurde.

Das Firmenportal dient der elektronischen Kontakthaltung mit den Behörden in Ungarn, d. h. dass die Firmen über das Internet in behördlichen Angelegenheiten Dokumente schicken und empfangen können.

Wie die Firmenportal-Registrierung genau funktioniert, stellt unsere Kollegin im Leitartikel der Woche vor.

György Kőrösi  
Partner

### Firmenportal-Registrierung bei im Handelsregister eingetragenen Wirtschaftsorganisationen

Ein Versäumnis der Firmenportal-Registrierung und Anmeldung ins Verfügungsregister / Handelsregister kann gesetzliches Aufsichtsverfahren zur Folge haben. » Seite 1

### Die buchhalterischen Aufgaben der Umwandlung in Ungarn

In unserem Artikel erläutern wir unter anderem die gesonderten Abschlusserstellungsregeln bei Ausführung der buchhalterischen Aufgaben der Umwandlung. » Seite 3

## Firmenportal-Registrierung bei im Handelsregister eingetragenen Wirtschaftsorganisationen

### Firmenportal-Registrierung in vier Schritten

1. Identifizierung
2. Akzeptierung der allgemeinen Geschäftsbedingungen und Auswählen der Rechtsform der Gesellschaft
3. Benennen des Firmenportalvertreters und Abgabe der Erklärung für das Verfügungsregister
4. Abschluss der Firmenportal-Registrierung und das Herunterladen der elektronisch zertifizierten Rückbestätigung

Autorin: **dr. Ildikó Szopkóné Horváth**  
ildiko.horvath@wtsklient.hu

Wie auch wir bereits früher berichtet, sind Wirtschaftsorganisationen in Ungarn – hierbei insbesondere die Wirtschaftsgesellschaften – gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. CCXXII von 2015 über die allgemeinen Regelungen für elektronische Behördengänge und Vertrauensdienste (Gesetz über E-Behördengänge) verpflichtet, ab dem 1. Januar 2018 die Interaktionen mit dem ungarischen Staat auf elektronischem Wege durchzuführen. Der Staat gewährleistet durch das Firmenportal die hiermit verbundene offizielle Erreichbarkeit zum Versand und Empfang von Dokumenten.

### Firmenportal-Registrierung und Anmeldung bis 30. August 2017

Die im Handelsregister eingetragenen Wirtschaftsorganisationen in Ungarn müssen sich bis zum 30. August 2017 registrieren und ihre, zur elektronischen Kontaktpflege dienende Kontaktadresse (Firmenportal) im Register über Verfügungen für Behördengänge (im Folgenden: Verfügungsregister) oder im Handelsregister anmelden.

Die Online-Registrierungsseite (derzeit nur auf Ungarisch) ist auf folgenden Webseiten erreichbar:

→ klicken Sie auf der Seite <http://cegkapu.gov.hu> auf „bejelentkezés“ (Anmelden),

- Klicken Sie oben auf der Webseite <http://ekozig.mo.hu/ugyintezes> auf das Banner für das Firmenportal,
- klicken Sie auf der Seite <http://ekozig.mo.hu/ugyintezes/32/Vállalkozás> auf den Link oder das Symbol „cégkapu“ (Firmenportal) und dann auf „elektronikus“ (elektronisch).

## Firmenportal-Registrierung in vier Schritten

### 1. Identifizierung

Im Namen des Wirtschaftstreibenden kann die Firmenportal-Registrierung in Ungarn durch eine **vertretungsberechtigte natürliche Person** oder durch **ihren Vertreter** eingeleitet werden, der über eine durch Privaturkunde oder öffentliche Urkunde erteilte Vollmacht verfügt. Die Identifizierung erfolgt über die Dienstleistung Zentraler Identifizierungsagent („Központi Azonosítási Ügynök“) mittels Kundenportal oder telefonische Identifizierung mit Teilcode.

### 2. Akzeptierung der allgemeinen Geschäftsbedingungen und Auswählen der Rechtsform der Gesellschaft

Nach erfolgreicher Identifizierung muss ausgewählt werden, ob die Registrierung als **„im Handelsregister eingetragene Wirtschaftsorganisation“** ausgeführt werden soll. Danach müssen die allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert werden (dies erfolgt durch das Setzen eines Häkchens in der Checkbox).

### 3. Benennen des Firmenportalvertreters und Abgabe der Erklärung für das Verfügungsregister

Zur Initiierung der Firmenportal-Registrierung in Ungarn muss angegeben werden, ob zur Vertretung der Wirtschaftsorganisation der gesetzliche Vertreter **allein oder gemeinschaftlich** berechtigt ist (dies erfolgt durch das Setzen eines Häkchens in der entsprechenden Checkbox).

**Bei einer Einzelvertretungsbefugnis** (in der Checkbox: „gazdálkodó szervezet törvényes képviselője jogosult vagyok“ – d.h. „ich bin zur gesetzlichen Vertretung der Wirtschaftsorganisation berechtigt“) muss der Vertreter einwilligen, dass seine Steuernummer zur Überprüfung der Vertretungsbefugnis bei der Firmenportal-Registrierung verwaltet werden kann (dies erfolgt durch das Setzen eines Häkchens in der entsprechenden Checkbox). Danach muss die Steuernummer der Wirtschaftsorganisation in Ungarn angegeben und auch seine E-Mail-Adresse festgehalten werden.

**Bei einer Gemeinschaftsvertretungsbefugnis** (und der Registrierung aufgrund einer Vollmacht) müssen die persönlichen Identifikationsdaten der natürlichen Person, die die Registrierung in Ungarn durchführt, die Daten der Gesellschaft (es empfiehlt sich, den Handelsregisterauszug bereitzulegen) und die persönlichen Identifikations- und Kontaktdaten der Vertreter (derzeit können zwei Vertreter registriert werden) auf einem Formular angegeben werden. Auch alle behördlichen Dokumente (Handelsregisterauszug, Firmenzeichnungsblatt oder beglaubigte Unterschriftenproben, Vollmachten usw.), die zur Überprüfung der Vertretungsberechtigung erforderlich sind, müssen übermittelt werden. Bei der Gemeinschaftsvertretung erfolgt die Firmenportal-Registrierung durch den ersten Vertreter im aufgeschobenen Status und wird durch die Genehmigung des zweiten Vertreters gültig.

Fortsetzung auf Seite 3

wts

„Mehr könnten ab 2018 die Steuerzahler zahlen, die Fehler machen, da sowohl die Verzugszinsen als auch der Selbstrevisionszuschlag ansteigen.“

**Tamás Gyányi, WTS Klient Ungarn  
Partner**

Quelle: inforadio.hu



Hören Sie sich bitte das an!



Ab 1. Januar 2018 würde das neue ungarische Steuerverfahrensgesetz in Kraft treten, dessen Entwurf bereit zugänglich ist und begutachtet werden kann. Über die Detailvorschriften spricht Tamás Gyányi, Steuerpartner von WTS Klient Ungarn am 3. August abends im Info-Radio. Aus dem Gespräch geht hervor, dass es im Entwurf neben günstigen Vorschriften auch Überraschungen gibt.

[Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an!](#)  
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

**Die persönlichen Identifikationsdaten des Firmenportalvertreters müssen in allen Fällen angegeben werden.** Der Firmenportalvertreter ist die natürliche Person, die zur Bedienung des Firmenportals und zur Durchführung der notwendigen administrativen Aufgaben (neuer Sachbearbeiter, Löschung eines Sachbearbeiters, Speicherplatzverwendung, Dokumentenbearbeitung) berechtigt ist. Eine Gesellschaft in Ungarn kann über ein Firmenportal und jedes Firmenportal über einen Firmenportalberechtigten verfügen.

Es ist empfehlenswert, in der Checkbox „Engedélyezem a leendő cégkapucím Rendelkezési Nyilvántartás Rendszerbe történő bejelentését“ das Häkchen nicht zu entfernen, da hierdurch die Anmeldung zusammen mit der Firmenportal-Registrierung automatisch in das Verfügungsregister erfolgt.

#### 4. Abschluss der Firmenportal-Registrierung und das Herunterladen der elektronisch zertifizierten Rückbestätigung

Mit dem Klicken auf den Registrierungsbutton „regisztráció“ tritt das Programm mit den zuständigen zertifizierten öffentlichen Registern in Verbindung und führt Prüfungen durch. Bei einer erfolgreichen Registrierung erteilt die Software eine elektronisch zertifizierte Rückbestätigung, die vor der Abmeldung aus dem System heruntergeladen werden sollte.

Wenn die Wirtschaftsorganisation ihren obengenannten Verpflichtungen nicht nachkommt, leitet die Dienststelle, die den elektronischen Behördengang sichert, nach dem 1. Januar 2018 die Durchführung eines **gesetzlichen Aufsichtsverfahrens** oder einer **behördlichen Revision** ein.

## Die buchhalterischen Aufgaben der Umwandlung in Ungarn

### Die buchhalterischen Aufgaben der Umwandlung:

- Möglichkeit der Vermögensneubewertung
- Zu bereinigende Posten in der Vermögensbilanz
- Erstellung der speziellen Abschlüsse der Umwandlung

Autor: **Szabolcs Szeles**  
szabolcs.szeles@wtsklient.hu

Wie wir in den Artikeln [Herausforderungen bei der Umwandlung von Gesellschaften](#) und [Ablauf der Umwandlung von Gesellschaften in Ungarn](#) bereits früher erläutert haben, bringt die Umwandlung von Gesellschaften in Ungarn zahlreiche buchhalterische Aufgaben mit sich. Nicht nur die Buchhalter der Gesellschaften, die Leiter Rechnungswesen, sondern auch die Vertretungsberechtigten und die Eigentümer sollten sich darüber im Klaren sein, **welche Aufgaben** die Gesellschaften in Ungarn **hinsichtlich der Buchhaltung und Abschlusserstellung** in der Umwandlungsphase erwarten bzw. **welche Bewertungsalternativen für die Gesellschaften bestehen**. In unserem jetzigen Artikel gehen wir detaillierter auf die buchhalterischen Aufgaben der Umwandlung ein.

#### Welche, vom diesbezüglichen Gesetz vorgeschriebene Buchhaltungsdokumente sind zu erstellen?

Die buchhalterischen Aufgaben der Umwandlung werden durch das Bürgerliche Gesetzbuch in Ungarn (Nr. V von 2013) mit dem Gesetz Nr. CLXXVI von 2013 über die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung einzelner juristischer Personen, dem Gesetz Nr. C von 2000 über die Rechnungslegung sowie dem Gesetz Nr. V von 2006 über die Firmenpublizität, das handelsgerichtliche Verfahren und die Liquidation geregelt.

Bei der Umwandlung entsteht eine gesonderte Abschlusserstellungspflicht. Während der Umwandlung **muss zu zwei Stichtagen eine Bilanz erstellt werden**. Zuerst müssen zur Begründung der Umwandlungsentscheidung die Entwürfe der Vermögensbilanz und des Vermögensinventars erstellt werden. Der andere Stichtag ist der Zeitpunkt der Handelsregistereintragung der Umwandlung. Zu diesem Termin müssen dann die endgültige Vermögensbilanz und das endgültige Vermögensinventar erstellt werden.

Sowohl die Entwürfe der Vermögensbilanz und des Vermögensinventars, als auch die endgültige Vermögensbilanz und das endgültige Vermögensinventar müssen durch einen vom im Handelsregister eingetragenen Abschlussprüfer unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit einem Bestätigungsvermerk bestätigt werden.

## Welchem Zweck dienen die Vermögensbilanz und das Vermögeninventar?

Der Entwurf der Vermögensbilanz und die endgültige Vermögensbilanz (im Folgenden: Vermögensbilanz) sollen zeigen, wie die **aktiven und passiven Posten der weiterbestehenden Gesellschaft** oder Gesellschaften in Ungarn nach der Umwandlung **aufgeteilt werden** sollen, während der Entwurf des Vermögeninventars und das endgültige Vermögeninventar (im Folgenden Vermögeninventar) eine ausführliche Darstellung der Vermögensbilanz bietet und zu deren Nachweis dient. Das Vermögeninventar muss alle Aktiva und Passiva der Gesellschaften einzeln aufgelistet beinhalten.

## Erstellung des Buchhaltungsabschlusses und die Möglichkeit der Befreiung von der Abschlusserstellungspflicht

Bei der Erstellung der Vermögensbilanzen erfolgt **nur ein technischer Abschluss**, d.h. die Nebenbücher und das Hauptbuch werden nicht abgeschlossen, sondern fortlaufend geführt. Die Ausnahme bildet hierbei die Gesellschaft, die bei der Umwandlung in Ungarn ihre Tätigkeit abschließt. Sie muss vor Erstellung der endgültigen Vermögensbilanz zum Stichtag der Umwandlung einen Jahresabschluss erstellen, und die Haupt- und Nebenbücher abschließen.

Bei der Erstellung der Entwürfe der Vermögensbilanzen und der endgültigen Vermögensbilanzen kann die Gesellschaft die durch das Rechnungslegungsgesetz gegebene Möglichkeit wahrnehmen, dass sie den letzten **Jahresabschluss bis zu 6 Monate** nach Bilanzstichtag **zum Nachweis des Eigenkapitals** berücksichtigen kann. In diesem Fall ist kein gesonderter Buchhaltungsabschluss notwendig, die Vermögensbilanzen können aufgrund der Jahresabschlussdaten zusammengestellt werden.

## Welche Bewertungsalternativen gibt es bei Umwandlungen?

Im Vermögeninventar können die Aktiva und Verbindlichkeiten nach ihrem Buchwert oder ihrem Marktwert dargestellt werden. Damit gewährt das Gesetz in Ungarn eine Ausnahmemöglichkeit, da die Reserven, die sich in den Werten der Aktiva verbergen, in den Büchern der fortgeführten Gesellschaften aufgedeckt und dargestellt werden können. Wenn die Gesellschaft die Möglichkeit der **Vermögensbewertung** wahrnimmt, muss ein Sachverständiger zum Nachweis des **Marktwertes** mit einbezogen werden.

Die Vermögensbewertung kann im Falle einer Verschmelzung bei der übernehmenden Gesellschaft, und im Falle einer Abspaltung bei der Gesellschaft, die mit der gleichen Rechtsform ihre Tätigkeit fortführt, nicht angewendet werden.

## Was muss bei Erstellung der Vermögensbilanz noch geregelt werden?

Die Vermögensbilanz der sich umwandelnden Gesellschaft besteht aus **drei Spalten**. In der ersten Spalte befinden sich die Bilanzposten mit ihrem Buchwert. Die eventuellen Neubewertungen müssen in einer gesonderten Spalte aufgeführt werden, so beinhaltet die dritte Spalte die Vermögensbewertungswerte der Aktiva, der Verbindlichkeiten und des Eigenkapitals.

Bei Umwandlungen besteht eine wichtige Besonderheit darin, dass das Eigenkapital in der dritten Spalte der Gesellschaft in der Umwandlungsphase lediglich das gezeichnete Kapital, die Kapital- und Gewinnrücklagen, den Gewinn- bzw. Verlustvortrag und die gebundenen Rücklagen beinhalten darf. Die Summen der Neubewertungsrücklagen und des Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrags müssen übertragen werden.

In der Spalte „**Differenzen**“ der Vermögensbilanz von der Gesellschaft, die durch die Umwandlung entsteht, müssen die Posten der sich gegenüber stehenden Forderungen/Verbindlichkeiten der verschmelzenden Gesellschaften eliminiert werden, bzw. im Falle einer Verschmelzung der Mutter- und Tochtergesellschaft die Summen der Anteile und des gezeichneten Kapitals. In der Spalte „Differenzen“ müssen zudem die Abrechnung der ausscheidenden Eigentümer bzw. die Änderungen der Aktiva und des Eigenkapitals wegen der Einzahlungen der eintretenden neuen und der bestehenden Eigentümer auch bereinigt werden.

Wird bei der Umwandlung auch die Umstrukturierung des Kapitals durchgeführt, muss die Vermögensbilanz für die Neuordnung mit einer zusätzlichen Spalte (**Spalte „Umstrukturierung“**) ergänzt werden.

Im Entwurf der Vermögensbilanz der durch die Umwandlung entstehenden Gesellschaft müssen gebundene Rücklagen zur Deckung des bis zum Tag der Eintragung der Umwandlung zu erwartenden Vermögensverlustes gebildet werden.

## Endgültige Vermögensbilanz und Vermögensinventar

Die buchhalterischen Aufgaben der Umwandlung enden nach Eintragung ins Handelsregister mit der Aufstellung der zum Stichtag der Umwandlung zu erstellenden und zu prüfenden endgültigen Vermögensbilanzen und endgültigen Vermögensinventare, die **innerhalb von 90 Tagen hinterlegt werden müssen**. Darauf folgend muss die durch die Umwandlung entstandene Gesellschaft auf Basis der endgültigen Vermögensbilanz und endgültigen Vermögensinventur Ihre Bücher öffnen.

---

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- » Steuerberatung
- » Financial advisory
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung

Angebot mit einem Klick:

[Angebotsanfrage >](#)

Anmelden für unseren Newsletter:

[Anmelden >](#)

---

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

**WTS Klient Ungarn**  
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn  
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799  
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu

